

Änderung der Beitragsordnung des TSV Lustnau 1888 e.V. vom 24. Juni 2023

Hinweis

Die Anträge treten nach Beschluss in der Mitgliederversammlung gemäß 17 Abs. 1 Ziffer b) der Satzung (neu) i.V.m. § 6 der Beitragsordnung in Kraft. Das bedeutet z.B., dass für Neueintritte die neuen Abteilungsbeiträge erhoben werden.

Übersicht der Änderungsanträge

1. Sprachliche und redaktionelle Änderungen
 2. Änderung bei „Aufwandspauschalen“
 3. Antrag der Fußballabteilung zur Änderung des Abteilungsbeitrags
 4. Antrag der Rehasport-Abteilung zur Änderung des Abteilungsbeitrags
 5. Antrag der Tennisabteilung zu den Änderungen der Abteilungsbeiträge
 6. Antrag der Turnabteilung zur Änderung des Abteilungsbeitrags
-

Beschlussanträge

Antrag 1

Sprachliche und redaktionelle Änderungen

Vorausgesetzt, die Neufassung der Satzung des TSV Lustnau wird in der Mitgliederversammlung beschlossen, sind folgende sprachliche und redaktionelle Änderungen der Beitragsordnung vom 24. Juni 2022 notwendig:

1. Der Titel „Beitragsordnung des TSV Lustnau 1888 e.V. vom 24. Juni 2022“ wird ergänzt um die Worte „in der Fassung vom 23. Juni 2023“.
2. Im Text der Ermächtigungsgrundlage wird der § 16 geändert in § 17.
3. In § 1 Abs. 1 Ziffer 1.1 wird der Klammerzusatz (§ 16 Abs. 1 Satzung) geändert in (§ 17 Abs. 1 Satzung).
4. In § 1 Abs. 1 Ziffer 1.2 werden die Worte „Vereins- und Abteilungsbeiträge“ ersetzt durch das Wort „Beiträge“ und im Klammerzusatz (§ 8 Abs. 3 und § 11 Abs. 5 Satzung) wird nach „§ 11 Abs.5“ der Buchstabe „h“ hinzugefügt.
5. In § 1 Abs. 2 Ziffer 2.1 wird der Klammerzusatz (§ 16 Abs. 1 Satzung) geändert in (§ 17 Abs. 1 Satzung).
6. In § 1 Abs. 3 wird der Titel „Vorstand“ geändert in „BGB-Vorstand“.

7. In § 1 Abs. 3 Ziffer 3.1 wird der Klammerzusatz (§ 5 Abs. 2 Satzung) geändert in (§ 6 Abs. 4 Satzung).
8. In § 1 Abs. 3 Ziffer 3.2 wird der Klammerzusatz (§ 5 Abs. 7 Satzung) geändert in (§ 6 Abs. 5 Satzung).
9. In § 1 Abs. 3 Ziffer 3.3 wird im Klammerzusatz (§ 8 Abs. 6 Satzung) geändert (§ 8 Abs. 10).
10. In § 1 Abs. 4 Ziffer 4.1 wird der Klammerzusatz (§§ 8 Abs. 4, 15 Abs. 2 Satzung) geändert in (§§ 8 Abs. 6, 15 Abs. 12 Satzung).
11. Der Titel des § 2 „Vereinsbeiträge, Abteilungsbeiträge und Dienstleistungen“ wird geändert in „Beiträge“.
12. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „ein schriftlicher“ geändert in „der schriftliche“ geändert und der Klammerzusatz (Näheres § 7 Abs. 1 Satzung) geändert in (§ 7 Satzung).
13. In § 2 Abs. 2 wird der Klammerzusatz (§ 8 Abs. 1 Satzung) geändert in (§ 8 Abs. 2 Satzung).
14. In § 2 Abs. 3 wird als Satz 2 angehängt „Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung per Bankeinzug verpflichtet (§ 7 Abs.2 Satzung).“
15. In § 2 wird in Abs. 4 Ziffer 4.2 das Wort „Abteilungsbeitrag“ ersetzt durch „Vereinsbeitrag“.
16. In § 2 wird in Abs. 5 Ziffer 5.6 werden nach dem Wort „Erwachsene“ eingefügt „ab dem vollendeten 18. Lebensjahr“
17. In § 2 Abs. 6 werden in Ziffer 6.2. die Worte „bei der Teilnahme am Einzugsverfahren“ ersatzlos gestrichen.
18. In § 6 wird werden die Worte „nach § 16 Abs. 1 Ziffer 1b) der Satzung des TSV“ ersatzlos gestrichen.

.....

Antrag 2

Antrag des Vorstands zur Änderung bei „Aufwandspauschalen“

Begründung

Die Regelungen über die Höhe der Aufwandspauschalen z.B. für „Neueintritt, Rechnungsempfänger, Mahnungen usw.“ werden der Regelung des § 1 Abs. 3 Ziffer 4 angepasst, wonach der Vorstand über die Art und Höhe der Aufwandspauschalen wie z.B. für Neueintritt, Rechnungsempfänger, Mahnungen oder Rückläufer beim Lastschriftverfahren entscheidet.

Beschlussantrag

Gegenüberstellung	
Beitragsordnung des TSV Lustnau 1888 e.V. vom 24. Juni 2023	Beschlussantrag auf Änderung
§ 2 Abs. 4 Ziffer 6: Aufwandspauschalen <ul style="list-style-type: none">• 5,00 Euro bei Neueintritt• 10,00 Euro für Rechnungsempfänger ohne Einzugsermächtigung• 10,00 Euro für Mahnungen	§ 2 Abs. 4 Ziffer 6: Aufwandspauschalen 4.6.1 Entsprechend § 1 Abs. 3 Ziffer 4 entscheidet der BGB-Vorstand über die Art und Höhe der Aufwandspauschalen.
<ul style="list-style-type: none">• Kommt es durch Verursachung des Mitglieds zu einem Rückläufer im Lastschriften-Einzugsverfahren, werden die dem Verein hierdurch entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.	4.6.2 Kommt es durch Verursachung des Mitglieds zu einem Rückläufer im Lastschriften-Einzugsverfahren, werden die dem Verein hierdurch entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.



Antrag 3

Antrag der Fußballabteilung zur Änderung des Abteilungsbeitrags

Begründung

1. Die Mitgliederversammlung des TSV Lustnau 2020 hat dem Vorstand den Auftrag erteilt ein Konzept zur Entwicklung des Vereinsgeländes zu entwickeln. Seit zwei Jahren arbeitet der Vorstand an diesem Konzept.
2. Vom Hauptausschuss wurde beschlossen, dass jede Abteilung zukünftig für den Unterhalt der jeweiligen Sportanlagen selbst verantwortlich ist.
3. Die Stadt Tübingen hat entschieden, dass die Tübinger Vereine für die Instandhaltung ihrer Kunstrasenplätze zukünftig selbst einen Anteil von ca. 30% an der Sanierung der Plätze zu tragen hat. Die Sanierung unseres Kunstrasens wird ca. 200 000 € kosten. Der Verein muss davon 70000€ selbst finanzieren. Die Sanierung unseres Platzes wird laut Plan der Stadt Tübingen im Jahr 2027 erfolgen. Wir müssen dafür also in den nächsten 5 Jahren 14000 € pro Jahr an Rücklagen schaffen. Das entspricht pro Mitglied 28 € im Jahr. Diese Rücklagen müssen wir auch zukünftig zurücklegen, da der Platz im Turnus von 12 Jahren wieder gerichtet wird.
4. Außerdem hat die Stadt Tübingen entschieden, dass alle Flutlichtanlagen der Stadt auf LED-Beleuchtung umgestellt werden. Die Kosten, die dafür anfallen, werden sich auf ca. 60000 € belaufen. Aktuell sieht es so aus, dass die Stadt die dafür anfallenden Kosten wohl übernehmen wird. Auf lange Sicht werden wir ca. 60 % der Energiekosten für unsere Flutlichtanlagen einsparen. Die Kosten belaufen sich momentan auf ca. 5000 € pro Jahr.
5. Das Dach der Baracke muss gerichtet werden. Hier liegen Angebote allerdings aus 2021 in Höhe von 15000 € vor. Aktuell liegt hier die Zusage der Kostenübernahme durch den Förderverein vor.
6. Bei der Umfrage zu Wünschen und Bedürfnissen der einzelnen Abteilungen kamen aus der Fußballabteilung folgende Wünsche:
Erweiterung Sportanlage – weiterer Kunstrasenplatz; Zuschauer Toiletten auf dem Gelände; Hang am Kunstrasen mit Betonstufen als Sitzmöglichkeit ausbauen; Spielplatz für Kinder; weitere Parkplätze; außerdem ein neues Gebäude mit mind. 6 Kabinen à 20m², 3 Duschen, getrennte Damen Herren und Behinderten WC; Schiedsrichterraum; Materialräume; Versammlungsraum für 60 – 100 Personen, Kraftraum, Gymnastikraum.
Was hier im Einzelnen an Kosten anfallen wird, können wir zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffern. (Dazu wird momentan durch die Planungsgruppe Bismarck25 unter der Leitung von Niklas Kramer eine Präsentation erstellt, die an der Mitgliederversammlung vorgestellt werden soll) Zur Vorbereitung haben schon mehrere Termine bei der Stadt, unter anderem mit Herrn Palmer, Frau Harsch und Frau Vollmer stattgefunden. Außerdem gab es bereits Ortsbesichtigungstermine mit der Stadt Tübingen und einem Architekturbüro.
7. Gerne würden wir aus der Abteilungsleitung aktiv an der Entwicklung unseres Sportgeländes mitwirken. Mit der Erschließung zweier neuer Baugebiete auf dem Queck Areal sowie hinter dem Bauwa werden wir zukünftig vermutlich an der Entwicklung Lustnaus teilhaben und dadurch auch mehr Mitglieder in der Fußballabteilung bekommen. Das sich eine Stadt und ein Verein entwickelt ist ein ganz normaler Vorgang. Damit wir auch zukünftig für unsere Mitglieder attraktiv sein werden wollen wir uns der Herausforderung stellen.
8. Ein genereller Aufnahmestopp für neue Mitglieder ist von der Abteilungsleitung nicht gewünscht und gefährdet die Gemeinnützigkeit des Vereins.
9. Von den Mitgliedern der Fußballabteilung haben wir in der Versammlung 2022 die Zustimmung zu einer Abteilungsbeitragserhöhung um 60 € pro Jahr erhalten.

Damit sollten wir die auf uns zukommenden Aufgaben gut meistern können. Bitte berücksichtigt bei eurer Entscheidung folgende Punkte:

- Bei der Beitragserhöhung handelt es sich um 5 € pro Monat.
- Es wäre ein starkes Zeichen für den Verein, wenn die Fußballabteilung für die Umsetzung der Wünsche und Ziele diesen Eigenbeitrag leisten würde.

10. Aus aktueller Sicht könnte der Neubau eines kleinen Kunstrasens (C-Jugend Spielfeld) schon zu Beginn des Jahres 2024 realisiert werden. Hier liegt momentan ein Angebot der Fa. Garten Moser in Höhe von 473000 € vor.

Beschlussantrag

Gegenüberstellung	
Beitragsordnung vom 24. Juni 2022	Beschlussantrag
§ 2 Vereinsbeiträge, Abteilungsbeiträge und Dienstleitungen	
Abs. 5.3. Fußball-Abteilung (Frauen-, Herren- und Jugendfußball) 65,00 Euro	Absatz 5.3. Fußball-Abteilung (Frauen-, Herren- und Jugendfußball) 125,00 Euro für Erwachsene, Jugendliche Kinder, Auszubildende, Studierende, Rentner*innen 65,00 Euro für passive Abteilungsmitglieder

Antrag 4

Antrag der Rehasport-Abteilung zur Änderung des Abteilungsbeitrags

Begründung

Mit der Einrichtung eines gestaffelten Kostensystems in den Kursen „miteinandere“ empfiehlt sich die Anpassung der bisherigen Regelung auf eine einheitliche Abteilungsgebühr von 36,00 Euro .

Beschlussantrag

Gegenüberstellung	
Beitragsordnung vom 24. Juni 2022	Beschlussantrag
§ 2 Vereinsbeiträge, Abteilungsbeiträge und Dienstleitungen	
Abs. 5.9. Rehasport-Abteilung 48,00 Euro (ohne ärztliche Verordnung) 25,00 Euro zzgl. ärztliche "Verordnung Rehabilitationssport"	Absatz 5.9. Rehasport-Abteilung 36,00 Euro für Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr

Antrag 5

Antrag der Tennisabteilung zur Änderung der Abteilungsbeiträge

Begründung

Aufgrund der anstehenden Projekte im Rahmen von Bismarck25 (Neuer Anschluss ans Stromnetz, Dachsanierung des Pavillion, Beleuchtungssystem Tweener und ggf einer Platzerweiterung – siehe auch Haushaltsplanung 2023) und der aktuellen Preisentwicklung auch für Handwerkerleistungen sollen die Abteilungsbeiträge angehoben werden.

Gleichzeitig soll ein Familienbeitrag eingeführt werden.

Die Erhöhung führt zu jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von ca. € 6.000,-

Beschlussantrag

Gegenüberstellung	
Beitragsordnung vom 24. Juni 2022	Beschlussantrag
§ 2 Vereinsbeiträge, Abteilungsbeiträge und Dienstleitungen	
Absatz 5.7. Tennis-Abteilung 80,00 Euro für Erwachsene 40,00 Euro für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 40,00 Euro für Auszubildende, Bundesfreiwilligendienst (BFD), Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), Studierende, *Rentner oder Pensionäre (Jeweils ist ein formloser Antrag mit einem entsprechenden Nachweis erforderlich.) *Hinweis zu „Rentner oder Pensionäre“ siehe Anlage Die zu erbringenden Dienstleitungen sind in der Abteilungsordnung sowie der Spiel- und Platzordnung geregelt. Alle Kinder und Jugendlichen müssen zusätzlich das Formular Gesundheitliche Überwachung einreichen.	Absatz 5.7. Tennis-Abteilung 100,00 Euro für Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 50,00 Euro für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 50,00 Euro für Auszubildende, Bundesfreiwilligendienst (BFD), Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), Studierende (Jeweils ist ein formloser Antrag mit einem entsprechenden Nachweis erforderlich.) 200 Euro für Familien- oder Lebensgemeinschaften für beide Erwachsene mit allen Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 0 Euro für passive Abteilungsmitglieder Nach dem 31. August eintretende Mitglieder müssen in diesem Jahr keinen Abteilungsbeitrag entrichten und es müssen in diesem Jahr auch keine Arbeitseinsatzzeiten abgeleistet werden. Die Mitgliedschaft im Hauptverein ist Voraussetzung. Die zu erbringenden Dienstleitungen sind in der Abteilungsordnung sowie der Spiel- und Platzordnung geregelt. Alle Kinder und Jugendlichen müssen zusätzlich das Formular Gesundheitliche Überwachung einreichen.

Antrag 6

Antrag der Turnabteilung zur Änderung der Abteilungsbeiträge

Beschlussantrag

Gegenüberstellung	
Beitragsordnung vom 24. Juni 2022	Beschlussantrag
§ 2 Vereinsbeiträge, Abteilungsbeiträge und Dienstleitungen	
Abs. 5.9. Turn-Abteilung 20,00 Euro für Erwachsene 70,00 Euro für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	Absatz 5.9. Turn-Abteilung 30,00 Euro für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 120,00 Euro für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr